AMT DER NIEDEROSTERREICHTSCHENSULANDESRESTERUNG: ALANDESAMTSDI

1014 Wen Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45 Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das

Bundesministerium für Finanzen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Himmelpfortgasse 4-8 1015 Wien

26 1100/17-V/14/89

LAD-VD-4609/43

Beilagen '

Datum:

(0 22 2) 531 10

Setriff GESE

5. OKT 1989

Durchwahl

Bezug

Bearbeiter

Dr. Wagner

2197

3. Okt. 1989

Bundesgesetz zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz - GSpG) und über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz -GSpG) und über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Eingangs darf festgestellt werden, daß die Frist zur Begutachtung des vorliegenden Gesetzesvorhabens angesichts des relativ großen Umfanges äußerst kurz bemessen wurde. Da sich dies keineswegs auf einen Einzelfall beschränkt, beehrt sich die NÖ Landesregierung neuerlich zu ersuchen, im Interesse einer eingehenden Beurteilung von Gesetzesvorhaben der in den Legistischen Richtlinien des Bundes vorgesehenen Begutachtungsfrist den ihr gebührenden Stellenwert einzuräumen.

Zum Inhalt des Gesetzesvorhabens ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die mit der Glücksspielgesetznovelle BGBl.Nr. 376/1989 erfolgte Übertragung des Verwaltungsstrafverfahrens auf die Behörden in den Ländern beibehalten werden soll. Da die Länder keine Gelegenheit hatten, zu diesem Vorhaben Stellung zu nehmen, wird nunmehr unter Bedachtnahme darauf, daß der Abgabenertrag aus dem Gesetz im wesentlichen dem Bund zukommen soll, eine dem Vollziehungsaufwand entsprechende Abgeltung verlangt.

- 2 -

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

In der Überschrift zu Abschnitt I ist - offenbar irrtümlich - das Wort "Glücksspielgesetz" angeführt.

Ebenso redaktionelle Versehen scheinen im § 16 Abs. 6 ("... nach dem Gebührengesetzes ...") und im § 21 Z. 1, letztes Wort, auf.

Im § 51 Abs. 3 wird, wie bereits im geltenden Gesetz, die Wortfolge "unterliegen dem Verfall" gebraucht. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte, sofern ein Verfall vorgesehen ist, besser die Wendung "sind für verfallen zu erklären" gebraucht werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung L u d w i g Landeshauptmann - 3 -

## LAD-VD-4609/43

- 1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
- 2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
- an alle Ämter der Landesregierungen
  (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
- 4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung L u d w i g Landeshauptmann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Solsward